

79. 1. Ist die Gütertrennungsklage (Art. 1443 Code civil) nicht bloß gegen den im Konkurse befindlichen Ehemann, sondern auch gegen den Verwalter der Konkursmasse zu richten?

2. Muß die Ehefrau, welche ihre Gütertrennungsklage lediglich darauf stützt, daß sie Gefahr laufe, die Früchte ihrer Erwerbshätigkeit zu verlieren, darthun, daß sie ein besonderes Talent oder ein besonderes Erwerbsgeschäft besitze?¹

II. Civilsenat. Art. 22. Januar 1886 i. S. Ehefrau C. (Pl.) w. Ehemann C. u. Konkursmasse C. (Bekl.) Rep. II. 340/85.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Ehefrau C. erhob gegen ihren im Konkurse befindlichen Ehemann, sowie dessen Konkursmasse die Gütertrennungsklage, welche in zweiter Instanz deshalb abgewiesen wurde, weil das zur Begründung der Klage geltend gemachte besondere Erwerbsgeschäft als simuliert zu erachten sei. Die Revision wurde der Konkursmasse gegenüber zurückgewiesen, dem Ehemanne gegenüber aber für gerechtfertigt erklärt aus folgenden

Gründen:

„Soweit die Gütertrennungsklage gegen den Verwalter der Konkursmasse C. erhoben war, erscheint sie unstatthaft.

Wenn unter Herrschaft des Code de commerce entschieden wurde, daß beim Fallimentszustande des Ehemannes die Ehefrau die Klage auf Gütertrennung sowohl gegen ihren Ehemann als gegen den Fallimentsyndik zu richten habe, so hatte dies seinen Grund in der Eigentümlichkeit des französischen Fallimentsverfahrens, in welcher Beziehung hervorzuheben ist, daß nach Art. 443 Abs. 1 Code de commerce zur Fallimentsmasse nicht bloß das bei Eröffnung des Fallimentes vorhandene, sondern auch das später anfallende Vermögen des Gemeinschuldners gehörte, und daß im nämlichen Artikel Abs. 2 bestimmt war, es seien vom Ausspruche des Fallimentes an alle Mobilien- und Immobilienklagen gegen den Syndik anzustellen, bezw. zu verfolgen.

¹ Vgl. außer Laurent: Troplong, Vente Nr. 1321; Durantou, Bd. 14 Nr. 403; Toullier, Bd. 13 S. 34; Marcadé zu Art. 1443; Odier, Contrat de mariage Bd. 1 Nr. 370. U. U.: Aubry und Rau, Bd. 4 §. 516 und Bellot des Minières, Contrat de mariage Bd. 2 S. 100.

Wesentlich anders ist die Sachlage seit Geltung der deutschen Konkursordnung.

Nach §. 5 R.D. wird die Rechtsfähigkeit des Gemeinschuldners nur insoweit beschränkt, als er die Befugnis verliert, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, und diese Befugnis auf den Konkursverwalter übergeht.

Hieraus, sowie aus den Bestimmungen der §§. 8—10 R.D. und den Motiven zu denselben, ergibt sich, daß nur in denjenigen Rechtsstreiten, welche das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffen, der Konkursverwalter berufen ist, an Stelle des Gemeinschuldners aufzutreten, während auf Rechtsstreite anderer Art der Konkurs keinen Einfluß übt (vgl. besonders Motive zur Konkursordnung S. 183. 184).

Nach §. 1 R.D. umfaßt nun das Konkursverfahren nur das zur Zeit der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen; nur dieses Vermögen bildet also die vom Verwalter zu vertretende Konkursmasse.

Hiernach ist klar, daß eine nach Eröffnung des Konkurses erhobene Gütertrennungsklage, wie die vorliegende, die Konkursmasse nicht berührt; es ist für diese Masse völlig gleichgültig, ob die Eheleute zukünftig in Gütergemeinschaft oder in Gütertrennung leben, ob das später der Frau anfallende oder von ihr zu erwerbende Vermögen sowie dessen Nutzungen in die Gütergemeinschaft fallen und deshalb dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes zugänglich sind oder nicht.

Anders liegt die Sache für die einzelnen Konkursgläubiger, denn nach §. 152 Abs. 1 R.D. dürfen diese nach Beendigung des Konkurses für den Ausfall bei demselben das spätere Vermögen des Schuldners in Anspruch nehmen, können also allerdings Interesse haben, die Gütertrennungsklage zu bestreiten und dieses Interesse durch Intervention gemäß Art. 1447 Code civil geltend machen. . . .

Soweit die Klage gegen den Ehemann C. gerichtet ist, erscheint die Revision begründet.

Im älteren französischen Rechte wurde der Grundsatz des römischen Rechtes, daß die Frau auch während der Ehe die dos zurückfordern könne, wenn sie infolge der Vermögenszerrüttung des Mannes Gefahr laufe, sie zu verlieren, auch auf die deutschrechtliche Gütergemeinschaft angewendet, jedoch erlitt hier der Begriff der dos eine wesentliche Änderung, indem man, die Gütergemeinschaft vom Standpunkte einer

Erwerbsgesellschaft und das Einbringen der Frau vom Standpunkte der Einlage in eine Gesellschaft betrachtend, als das alles gelten ließ, was seitens der Frau an Vermögen oder Vermögenswert irgend einer Art zu den Zwecken der Ehe geleistet wurde. So nahm man insbesondere an, daß neben den eingebrachten Mobilien und Immobilien auch die Erwerbsthätigkeit der Frau einer das gleich zu achten sei.

Vgl. Pothier, Bd. 8 Nr. 512.

Nach Einführung des Code civil wurde in Doktrin und Praxis fast einstimmig die Ansicht vertreten und bis in die neueste Zeit festgehalten, daß die Worte: „dont la dot est mise en péril“ in Art. 1443 Code civil in dem besonderen Sinne, welchen sie im früheren Rechte erlangt hatten, vom Gesetzgeber gebraucht worden seien und folglich auch nur in diesem Sinne angewendet werden dürften. Gemäß dieser, vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 318,

bereits gebilligten Auffassung nahm man im Einklange mit dem älteren Rechte an, daß für die Frage, ob Gefahr für das Einbringen (la dot) der Ehefrau vorliege, nicht bloß dasjenige Vermögen in Betracht komme, welches der Ehefrau in Natur oder in Form einer Ersatzleistung zurückzugewähren ist, sondern auch die Nutzungen dieses Vermögens, ferner dasjenige Einbringen, welches in die Gütergemeinschaft fällt, das Vermögen, dessen Anfall noch in Aussicht steht (le mobilier futur), sowie endlich die Arbeitskraft und die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau.

In der letzteren Beziehung besteht nur insofern eine Verschiedenheit der Ansichten, als manche Schriftsteller, an die von Pothier gegebenen Beispiele (habile couturière ou excellente brodeuse) anknüpfend, den Besitz eines besonderen Talentes, eines besonderen Erwerbsgeschäftes verlangten, während die Mehrzahl der Schriftsteller mit der Praxis davon ausging, daß die gewöhnliche Erwerbsthätigkeit der Frau, ihre Wirksamkeit im ehelichen Haushalte, genüge.

Den sich hiernach ergebenden Sinn des Gesetzes bezeichnet Laurent, Bd. 22 Nr. 208, dahin, daß die Gütertrennung verlangt werden könne: „dans tous les cas, où l'intérêt de la femme l'exige.“

Diese letztere Ansicht ist als die richtige zu erachten; denn es erscheint grundsätzlich nicht gerechtfertigt, auf die Erwerbsfähigkeit der Frau zwar Rücksicht zu nehmen, jedoch zu unterscheiden zwischen Frauen, die in größerem, und solchen, die in geringerem Grade erwerbsfähig

sind. Mit demselben Rechte würde man auch zwischen Frauen, die eine reiche, und solchen, die nur eine geringe Mitgift eingebracht und zu retten hätten, unterscheiden und letzteren die Wohlthat der Gütertrennung verweigern können.“